

**Sechste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 09.12.2016**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010, der 3. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011, der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012 und der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.

(2) Eine Wohneinheit ist eine Wohnung.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Daneben gelten als Wohneinheit:

a) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben jeweils zwei Zimmer,

b) bei Hotels, Pension und ähnlichen Einrichtungen jeweils zwei Zimmer,

c) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend der Definition zu Abs. 2 Satz 1 über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z. B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt,

d) das Bootshaus,

e) bei Altenheimen und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie z. B. Krankenhäuser, Sanatorien und Pflegeheime u. ä. Einrichtungen - jeweils vier Betten oder jeweils zwei Zimmer,

f) jeweils jedes abgeschlossene Büro, Praxis, Ladengeschäft,

g) bei Camping- oder Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze,

e) in Kleingartenanlagen je 6 Parzellen.

(3) Die Ermittlung erfolgt:

a) für Grundstücke nach Abs. 2 nach der Anzahl der Wohneinheiten,

die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto):

Euro (netto)	Euro (brutto)
5,89 €	6,30 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,41 €)

b) für Grundstücke auf welchen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 befindet oder die ausschließlich für gewerbliche Zwecke oder öffentlich genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers,

die Grundgebühr beträgt je Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchfluss Q_n in m³/h bis	oder des Dauerdurchfluss es Q₃ in m³/h bis	Euro (netto)	Euro (brutto)
Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	5,89 €	6,30 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,41 €)
Q _n 2,5	Q ₃ 4	9,42 €	10,08 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,66 €)
Q _n 6	Q ₃ 10	23,56 €	25,21 € (inkl. 7 % MwSt. von 1,65 €)
Q _n 10	Q ₃ 16	37,70 €	40,34 € (inkl. 7 % MwSt. von 2,64 €)
Q _n 15	Q ₃ 25	58,90 €	63,02 € (inkl. 7 % MwSt. von 4,12 €)
Q _n 40	Q ₃ 63	148,43 €	158,82 € (inkl. 7 % MwSt. von 10,39 €)
Q _n 60	Q ₃ 100	235,60 €	252,09 € (inkl. 7 % MwSt. von 16,49 €)
Q _n 100	Q ₃ 160	376,96 €	403,35 € (inkl. 7 % MwSt. von 26,39 €)

c) für Grundstücke, die neben vorhandenen Wohneinheiten auch anderweitig genutzt werden können (insbesondere bei gewerblicher Nutzung mit Ausnahme der Nutzung nach Abs. 2 f) oder bei öffentlichen Gebäuden) wird die monatliche Grundgebühr zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten gem. Abs. 3 a) nach dem jeweiligen Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss der vorhandenen Wasserzähler gem. Abs. 3 b) berechnet.

Die Wohneinheiten nach Abs. 3 a) und Gebühren nach Abs. 3 b) werden im Gebührenbescheid zusammengefasst ausgewiesen.

(4) Die monatliche Grundgebühr wird für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 18 Abs. 2 taggenau berechnet und erhoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wittenburg, den 09.12.2016

gez. Bruno Hersel
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.